

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 3474.) *ad 1.* Ullerhöchster Erlass vom 28. November 1851., betreffend die nachträgliche Heranziehung der als Ernährer ihrer Familien bei den Ersatz-Aushebungen dreimal zurückgestellten und in Folge dessen der allgemeinen Ersatz-Reserve überwiesenen Individuen zum Dienst im stehenden Heere, wenn sie den Zweck der ihnen gewordenen Berücksichtigung nicht erfüllen.

Auf den Bericht vom 16. November d. J. bestimme Ich unter Modifikation der Order vom 3. November 1833. zu 4., daß Dienstpflichtige, welche als Ernährer ihrer Familien dreimal zurückgestellt und in Folge dessen der allgemeinen Ersatz-Reserve überwiesen worden sind, den Zweck der ihnen gewordenen Berücksichtigung aber nicht erfüllen, bis zum vollendeten 25sten (in Westphalen 26sten) Lebensjahre auf Antrag der Ersatz-Behörden von den oberen Provinzial-Behörden zur Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht dem stehenden Heere aus der allgemeinen Ersatz-Reserve auch in gewöhnlichen Friedensverhältnissen überwiesen werden können.

Sie haben diese Order durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und darnach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 28. November 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. Stockhausen. v. Westphalen.

An die Minister des Krieges und des Innern.

Jahrgang 1852. (Nr. 3474—3475.)

1

(Nr. 3475.)

Ausgegeben zu Berlin den 15. Januar 1852.

(Nr. 3475.) Statut des Mühlberger Deichverbandes. Vom 29. November 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Mühlberger Elbniederung Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Elbe zu einem Deichverbande zu vereinigen und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Beteiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung: „der Mühlberger Deichverband“, und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

Gr̄ster Abschnitt.

§. 1.

Umfang und
Zweck des
Deichverban-
des.

In der am rechten Elbufer von der Königlich Sachsischen Landesgrenze bis zur Dorffeldmark Köttlitz einschließlich sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 22 Fuß 10 Zoll am Mühlberger Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Liebenwerda.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, einen wasserfreien tüchtigen Deich auf 26 Fuß Höhe am Mühlberger Pegel in den durch die Staatsverwaltungs-Behörden festzustellenden Abmessungen anzulegen und zu unterhalten. Der Deich beginnt bei der Höhe an der Königlich Sachsischen Landesgrenze, führt um die Kaatzschhäuser herum längs der jetzigen Deichlinie vor der Fichtenberger Flur, geht dann längs dem Borschützer Deiche vor dem Neuen Lande mit Zurücklegung desselben bis auf das Normalprofil des Stromes und mit Fortnahme des jetzt dort vorhandenen Flügeldeichs; von hier quer durch die Borschützer Wiesen und Hütung nach dem Damme vor den Dammfeldern und Meritzrücken, verfolgt demnächst die jetzige Deichlinie vor der Mühlberger Flur um die Stadt herum nach dem Schloßwerder zu, über diesen sich möglichst an den dort führenden Weg anschließend, vor dem Dorfe Köttlitz vorbei längs dem Polderdeiche, mit Zurücklegung der letzten Strecke nach dem Mießschwerder zu, und endlich noch eine Strecke längs der nördlichen Polderseite vor dem Mießschwerder. — Diese Deichlinie ist auf die im Archive der Regierung zu Merseburg deponirte lithographirte Elbstromkarte Blatt 1—3. in rother Farbe aufgetragen.

Außer

Außer dieser zu normalisirenden Deichlinie ist auch der Köttlicher Rückdeich und der Ziegeldamm vom Deichverbande in Stand zu setzen und zu halten.

Sollte durch spätere Erfahrungen eine größere Höhe des Deiches zum Schutze gegen den höchsten Wasserstand geboten werden, so ist dieselbe nach Anordnung der Staats-Behörden vom Deichverbande herzustellen.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Die Anlegung und Unterhaltung der Entwässerungsgräben in der Niederung ist auch fernerhin von denjenigen zu bewirken, welchen dieselbe bisher oblag.

Die regelmäßige Räumung der Hauptgräben wird aber unter die Kontrolle und Schau der Deichverwaltung gestellt.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden. Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

§. 4.

Der Verband hat in dem die Niederung gegen den Strom abschließenden Deiche die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

Über die vom Verbande zu unterhaltenden Deichstrecken, Schleusen, Brücken &c. und über die sonstigen Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Deichhauptmann zu führen und vom Deichamte festzustellen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Deichamte bei der jährlichen Rechnungs-Abnahme zur Erklärung vorgelegt.

Z w e i t e r A b s c h n i t t.

§. 5.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistung Verpflichtung der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. — Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden, haben die Deichgenossen nach dem von der Königlichen Regierung in Merseburg auszufertigenden Deichkataster aufzubringen.

Die Grenzen des Inundationsgebiets sind durch örtliche Angaben Betheiliger vorläufig festgestellt.

Bei Entwerfung des Deichkatasters sind folgende Grundsätze angenommen:

- 1) Alle von der Verwaltung geschützten Äcker, Gärten, Hof- und Baustellen sind katastrirt.
- 2) Wiesen sind mit Ausschluß der zu Borschütz gehörigen, jetzt ausgedeichten, künftig aber einzudeichenden Wiesen, desgleichen eines Theils der sogenannten Schloßwerder-Wiesen, welche der Versandung und Auskolkung jetzt besonders ausgesetzt sind, ebenso wie Wege, Gräben und sonstiges Unland von der Veranlagung ausgeschlossen.
- 3) In dem Kataster sind von den Grundstücken, welche von den Kaatzschhäusern bis zur Stadt Mühlberg belegen sind, ohne Rücksicht auf die Bonität, alle Äcker, Gärten und Hoflagen, welche bis auf 400 Ruten von der herzustellenden Deichlinie entfernt liegen, für voll, alle von dem neuen Deiche entfernt belegenen Grundstücke zu $\frac{2}{3}$ ihres Flächeninhalts herangezogen. Sollten sich in dem ersten Abschnitte Grundstücke finden, die keinen Reinertrag von zwei Thalern jährlich ergeben, so sollen auch sie zum zweiten Abschnitte veranlagt werden. Grundstücke unter funfzehn Silbergroschen jährlichen Reinertrags pro Morgen bleiben außer Ansatz.
- 4) Die in der Stadt Mühlberg gelegenen Gärten, Hof- und Baustellen sind, soweit sie überhaupt im Inundationsgebiete liegen, für voll herangezogen.
- 5) Im Schloßwerder sind die von der angenommenen Deichlinie bis zurück zum Mühlberg-Köttitzer Wege belegenen Grundstücke für voll, hinter diesem Wege, die Grundstücke bis zu denen der Mühlberger Stadtkämmerei, zu $\frac{2}{3}$ ihres Flächeninhalts herangezogen.
- 6) Die Grundstücke der Köttitzer Feldmark endlich sind, soweit es Hof- und Baustellen sind, sowie auch Gärten und Äcker, ebenfalls für voll herangezogen.
- 7) Die Einheiten, welche auf diese Weise in jeder Flur sich rechnungsmäßig ergeben haben, sind in der Mühlberger Feldflur, der Boragker, Fichtenberger und Borschützer Flur als Normalfläche angenommen, die in der Köttitzer Flur und dem Schloßwerder mit 2 und die in der Mühlberger Stadtlage mit 3 zur Ausgleichung der verschiedenen Anlagekosten multiplizirt und so für jeden Betheiligtens die Normalfläche ermittelt, mit der er zu den Kosten der Anlage und Unterhaltung des Deichsystems und seines Zubehörs beiträgt.
- 8) Der Gesamtbeitrag, welchen die Ortschaft Fichtenberg zu Deichlasten herzugeben hat, wird in Gemäßheit der im Separations-Berfahren von Fichtenberg getroffenen Verabredungen unter die einzelnen Interessenten daselbst nach dem gesammtten summarischen Sollhaben in dem Aue-, Höhe- und Heidefelde repartirt.

Vorläufig werden die Deichkassenbeiträge nach dem bereits aufgestellten Kataster erhoben. Behufs der Feststellung des Katasters ist dasselbe aber von dem Regierungs-Kommissarius dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extractiweise mitzutheilen und zugleich im Amtsblatt eine vierwochentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den

den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die Zahl und das Verhältniß der Klassen gerichtet werden können, sind von dem Regierungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Diese Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebiets und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungs-Revisor, hinsichtlich der Bonität und Einschätzung zweier ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Königlichen Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Königlichen Regierung in Merseburg auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 6.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag zur Unterhaltung der Deich- und Entwässerungs-Anlagen wird für jetzt auf jährlich drei Silbergroschen für den Normalmorgen festgesetzt.

Wenn die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größeren Aufwand erfordert, so muß dieser Mehrbetrag als außerordentlicher Beitrag ausgeschrieben und von den Deichgenossen aufgebracht werden. Namentlich gilt dies auch für die Kosten der ersten normalmäßigen Herstellung des ganzen Deiches, bis zu deren Vollendung in der Regel jährlich mindestens der vierfache Betrag der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge einzuziehen ist.

§. 7.

Wenn die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge, nachdem daraus für die Sozietätszwecke bestimmungsmäßig gesorgt worden, Ueberschüsse ergeben, so sollen diese bis zur Höhe von dreitausend Thalern zu einem Reservefonds gesammelt und mit guter Sicherheit zinsbar belegt werden. Der Reservefonds darf nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben des Verbandes, sondern allein für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) für die Herstellung der durch Eisgang oder Hochwasser zerstörten oder ungewöhnlich beschädigten Deiche, soweit die Herstellungskosten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können;
- b) für

- b) für den Neubau der vorhandenen Auslaßschleusen;
- c) für Ausführung von Meliorations-Anlagen.

§. 8.

Die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge sind zu ermäßigen, wenn sie nach vollständiger Bildung des Reservefonds Ueberschüsse über das jährliche Bedürfniß des Verbandes ergeben.

§. 9.

Die Deichgenossen sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, unerinnert zur Deichkasse abzuführen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Deichhauptmanns bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 10.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkassenbeiträge ruht gleich der sonstigen Deichpflicht als Reallast unabköstlich auf den Grundstücken, sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von dem Deichhauptmann in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten. Bei Besitzveränderungen kann sich die Deichverwaltung auch an den in dem Deichkataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Deichkatasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Deichlasten auf die Trennstücke verhältnismäßig repartirt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 11.

Eine Berichtigung des Deichkatasters kann — abgesehen von dem Falle der Parzellirung und Besitzveränderung — zu jeder Zeit gefordert werden:

- a) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende, Fehler in der bei Aufstellung des Deichkatasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden;
- b) wenn die Zwecke der Deichverwaltung eine Verlegung des Deiches nothwendig machen, wodurch bisher eingedeichte Grundstücke künftig außerhalb der Verwallung oder außerhalb der Verwallung gelegene Grundstücke innerhalb der Verwallung zu liegen kommen;
- c) wenn eingedeichte Grundstücke dem Deichverbande als Eigenthum abgetreten werden;
- d) wenn

d) wenn in Folge von Durchbrüchen eingedeichte Grundstücke dergestalt ausgetieft oder versandet sind, daß sich deren bisherige Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte verringert hat, und die Wiederherstellung in den früheren Zustand unverhältnismäßige Kosten veranlassen würde.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Deichkatasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet das Deichamt.

§. 12.

Wegen angeblicher Irrthümer in dem Deichkataster oder Veränderungen im Ertragswerthe der Grundstücke kann außer den im §. 11. gedachten Fällen eine Berichtigung des Deichkatasters im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern nur von der Regierung bei erheblichen Veränderungen der Grundstücke nach dem Antrage oder nach vorher eingeholtem Gutachten des Deichamtes angeordnet werden.

Nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraums kann auf Antrag des Deichamtes eine allgemeine Revision des Deichkatasters von der Regierung angeordnet werden; dabei ist das für die erste Aufstellung des Katasters vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 13.

Ueber die Anträge auf Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen entscheidet das Deichamt.

Erlaß und
Stundung der
Deichkassen-
beiträge.

§. 14.

Für Grundstücke, welche in Folge eines Deichbruchs ausgetieft oder versandet worden, kann der Besitzer die Stundung aller nach dem Durchbruch fällig werdenden Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen bis dahin fordern, daß über seinen Antrag, das Deichkataster nach §. 11. abzuändern, schließlich entschieden sein wird. — Wird diesem Antrage Folge gegeben, so sind die rückständigen Beiträge nur nach der berichtigten Veranlagung zu berechnen und einzuziehen; auch darf die Einzahlung des gestundeten Rückstandes nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 15.

Ist der Antrag auf Abänderung des Deichkatasters von dem beschädigten Grundbesitzer nicht angebracht, aufgegeben oder schließlich zurückgewiesen worden, so kann der Beschädigte einen Ein- bis fünfjährigen Erlaß der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen und eine gleichzeitige Stundung der außerordentlichen Beiträge von denselben fordern, wenn die Vorkehrungen zur Herstellung der Ertragsfähigkeit des ausgetieften oder versandeten Grundstücks durch Ausfüllung der Vertiefungen, Abkarren oder Unterpfügen des Sandes (Rajolen) einen Kostenaufwand erfordern, welcher dem Werthe des ungefährten Ein- bis fünfjährigen Reinertrages des Grundstücks nach dem Ermessen des Deichamtes gleichkommt. Die Einzahlung der gestundeten Beiträge darf, nach Ablauf dieser Frist, nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 16.

Natural-
Hülfleistung-
gen. Sobald der Eisgang beginnt oder das Wasser auch ohne Eisgang an den Fuß des Deiches tritt, was bei einer Höhe von funfzehn Fuß am Mühlberger Pegel anzunehmen ist, müssen die Dämme des Verbandes, so lange der Eisgang dauert und der Wasserstand nicht unter dieses Maß gefallen ist, durch Wachmannschaften unausgesetzt bewacht werden. Die erforderlichen Wächter können vom Deichhauptmann gegen Tagelohn angenommen und aus der Deichkasse bezahlt oder aus den betheiligten Ortschaften requirirt werden.

§. 17.

Wenn die den Deichen durch Eisgang oder Hochwasser drohende Gefahr so dringend wird, daß nach dem Ermessen des Deichhauptmanns die gewöhnliche Bewachung durch eine geringere Zahl gedungener Wächter nicht mehr ausreicht, so sind die Mitglieder des Deichverbandes verbunden, nach Anweisung des Deichhauptmanns die zur Bewachung und Schutzung der Deiche erforderlichen Mannschaften, Fuhrwerke und reitenden Boten zu gestellen und die zum Schutz dienenden Materialien herbeizuschaffen.

Der Deichhauptmann ist im Fall der Noth befugt, die erforderlichen Materialien überall, wo sich solche finden, zu nehmen und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 18.

Jedem Orte ist die Deichstrecke, welche er bewachen und vertheidigen muß, im Voraus zu bestimmen und durch Pfähle abzugrenzen, unbeschadet des Rechts der Deichbeamten, die Mannschaften nach anderen gefährdeten Punkten zu beordern.

Der Deichhauptmann kann einen Theil der Deichvertheidigungs-Materialien schon vor Beginn des Eisgangs oder Hochwassers auf die Deiche schaffen lassen.

§. 19.

Bretter, Pfähle und Faschinen werden aus der Deichkasse bezahlt; die übrigen Materialien (Mist, Stroh) und die Dienste werden auf die Deichgenossen ausgeschrieben nach ungefährm Verhältniß der Deichkassenbeiträge der einzelnen Ortschaften. Die Materialien werden Eigenthum des Deichverbandes. Im Nothfall muß auf Verlangen des Deichhauptmanns der Dienst von allen männlichen Einwohnern der bedrohten Gegend, soweit solche arbeitsfähig sind, persönlich und unentgeltlich geleistet werden.

Die betreffenden Polizei-Behörden sind nach §. 25. des Gesetzes vom 28. Januar 1848. verpflichtet, auf Antrag des Deichhauptmanns kräftig dafür zu sorgen, daß dessen Anordnungen schleunigst Folge geleistet werde.

Schwächliche oder kränkliche Personen, Weiber und Kinder unter sechszen Jahren dürfen zum Wachdienste nicht aufgeboten oder abgesendet werden.

Jeder

Jeder Deichwächter muß sich mit einem Spaten und einem Beile selbst versehen. Die sonst erforderlichen Geräthschaften an Karren, Alexten, Laternen &c. müssen, soweit sie nicht in den Magazinen des Verbandes vorhanden sind, von den Gemeinden und Gutsbesitzern, deren Güter einen besonderen Gemeindebezirk bilden, mitgegeben werden.

§. 20.

Die aufgebotenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnungen der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter genau zu befolgen. Unfolgsamkeit und Fahrlässigkeit oder Widerseiglichkeit der Wächter und Arbeiter wird — insofern nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafe verwirkt ist — durch Geldstrafen von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe geahndet. Der Versuch, sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachposten zu entziehen, zieht eine Geldstrafe von fünf Thalern oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe nach sich.

Für gar nicht oder unvollständig gelieferte Materialien und nicht geleistete Fuhrten oder nicht gestellte reitende Boten sind von dem Schuldigen folgende Geldstrafen zur Deichkasse zu entrichten:

1) für ein Fuder Mist	5 Rthlr. — Sgr.
2) = ein Bund Stroh.....	— = 6 =
3) = eine Fuhrre	5 = — =
4) = einen reitenden Boten	3 = — =
5) = unvollständig oder schlecht gelieferte Materialien ad 1. und 2. die Hälfte der oben bestimmten Strafen.	

Außerdem ist der Säumige zur Nachlieferung event. zum Ersatz der Kosten der für seine Rechnung anzuschaffenden Materialien verpflichtet.

Dritter Abschnitt.

§. 21.

Die schon bestehenden Deiche, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen in dessen Eigenthum und Nutzung über; das Deichamt kann indeß die Grasnutzung den angrenzenden Grundbesitzern überlassen, wenn dieselben angemessene Leistungen wegen Unterhaltung und Beschützung der Dossizstücken und wegen unentgeltlicher Hergabe von Erde zu Reparaturen übernehmen.

Hecken, Bäume und Sträucher sind auf den Deichen nicht zu dulden.

Die eingehenden Privatdeiche bleiben Eigenthum derjenigen Interessenten, welchen sie bisher gehört haben.

§. 22.

Im Binnenlande gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) die Grundstücke am inneren Rande des Deiches dürfen drei Fuß breit von dessen Fuße ab weder beackert noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden;
- b) Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen innerhalb zwanzig Ruthen vom inneren Fuße des Deiches nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom Deiche nicht eingegraben werden;
- c) an jedem Borde der vom Verbande zu beaufsichtigenden Hauptgräben müssen zwei Fuß unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben;
- d) innerhalb drei Fuß von jedem solchen Grabenborde dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder geduldet werden;
- e) die Eigenthümer der Grundstücke an den Hauptgräben müssen bei deren Räumung den Auswurf auf ihre Grundstücke aufnehmen und müssen den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, binnen vier Wochen nach der Räumung, wenn aber die Räumung vor der Erndte erfolgte, binnen vier Wochen nach der Erndte bis auf Eine Ruthe Entfernung vom Graben fortschaffen; aus besonderen Gründen kann der Deichhauptmann die Frist zur Fortschaffung des Grabenauswurfs abändern;
- f) Binnenverwallungen, Quelldämme, dürfen in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt oder verändert werden.

§. 23.

Im Vorlande gelten folgende Beschränkungen:

- a) jeder Vorlandsbesitzer muß sich in der Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer und ebensoweit vorlängs des Deichfußes das Aufsezzen und Lagern der Baumaterialien des Verbandes, wenn geeignete, dem Verbande gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, sowie den Transport der Materialien über das Vorland unentgeltlich gefallen lassen, auch darf das Vorland drei Ruthen breit vorlängs des Deichfußes nicht geackert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden;
- b) Flügeldeiche, hochstämmlige Bäume und sonstige Anlagen sind im Vorlande insoweit nicht zu dulden, als sie nach dem Ermessen der Königlichen Strompolizei-Behörde das Hochwasserprofil und den Eisgang auf schädliche Weise beschränken;
- c) auch Pflanzungen von Weiden und anderem Unterholz auf vorspringenden Landdecken, welche die Irregularität des Flüßbettes befördern würden, können von der Strompolizei-Behörde untersagt werden.

Ausnahmen von den in den §§. 22. und 23. gegebenen Regeln können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 24.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung des Deichhauptmanns dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorations-Anlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen &c. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen.

§. 25.

Wird innerhalb einer Entfernung von zehn Ruten vom Stromufer oder vom Deichfuße eine Pflanzung im Vorlande von der Deichverwaltung als nothwendig erachtet, so muß der Eigenthümer auf Anordnung des Deichhauptmanns entweder diese Pflanzung binnen vorgeschriebener Frist selbst anlegen und unterhalten, oder den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Verbande gegen Entschädigung überlassen.

§. 26.

Bei Feststellung der nach den §§. 24. und 25. zu gewährenden Vergütung ist der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen (§. 20. des Deichgesetzes).

Der Betrag wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung von dem Deichamte, oder in eiligen Fällen von dem Deichhauptmann, vorbehaltlich der Genehmigung des Deichamtes, interimistisch festgesetzt und ausgezahlt. Ueber die Höhe der Vergütung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig. Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen.

Die Fortnahme der Materialien und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

V i e r t e r A b s c h n i t t.

§. 27.

Der Deichverband ist dem Oberaufsichtsrecht des Staates unterworfen. Aufsichtsrechte

Dieses Recht wird von der Königlichen Regierung in Merseburg als ^{der Staats-} Behörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche nach §§. 40. 140.

bis 143. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. den Aufsichts-Behörden der Gemeinden zustehen. Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwanigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Deichamtes und Deichhauptmanns, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können nur

- a) über Straffestsetzungen des Deichhauptmanns gegen die Mitglieder und Unterbeamten des Verbandes binnen zehn Tagen,
- b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß, cfr. §. 11., über Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen, sowie über Entschädigungen binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei dem Deichhauptmann einzureichen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat.

Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 28.

Der Regierung muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Deichverwaltung erhalten werde, jährlich Abschrift des Etats, der Deichschau- und Deichamts-Konferenz-Protokolle und ein Finalabschluß der Deichkasse überreicht werden.

Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Deichkasse sowohl, als der gesamten Deichverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beimöhnung der Deichschauen und der Deichamts-Versammlungen abzuordnen, eine Geschäftsanweisung für die Deichbeamten nach Anhörung des Deichamtes zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1850. Seite 265.) die erforderlichen Polizei-Verordnungen zu erlassen zum Schutz des Deiches, des Deichgebietes, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 29.

Bei Wassergefahr ist der Kreislandrath — ebenso wie der etwa abgesendete besondere Regierungs-Kommissarius — berechtigt, sich persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und wie weit die erforderlichen Sicherheits-Maafregeln getroffen sind. Findet Gefahr im Verzuge statt, so kann derselbe die ihm nöthig scheinenden Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen. Die Deichbeamten haben in diesem Falle seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 30.

Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbande nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haus-

Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat von Amts wegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Deichamte innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 31.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Deichbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

Fünfter Abschnitt.

§. 32.

Der Deichhauptmann steht an der Spitze der Deich-Verwaltung und handhabt die örtliche Deichpolizei. Er wird von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, durch absolute Stimmenmehrheit auf zwölf Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens sechs Jahre zu.

In derselben Weise ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Geschäftsführung übernimmt, wenn der Deichhauptmann auf längere Zeit behindert ist.

In einzelnen Fällen kann der Deichhauptmann sich durch den Deich-Inspektor oder ein anderes Mitglied des Deichamtes vertreten lassen.

Der Deichhauptmann und dessen Stellvertreter werden von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Deichamtes vereidet.

Der Deichhauptmann seinerseits verpflichtet den Deichinspektor, die übrigen Mitglieder des Deichamtes, sowie die sonstigen Deichbeamten in gewöhnlicher Sitzung des Deichamtes durch Handschlag an Eidesstatt.

§. 33.

Der Deichhauptmann hat als Verwaltungs-Behörde des Deichverbandes folgende Geschäfte:

- a) die Gesetze, die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden auszuführen;
- b) die Beschlüsse des Deichamtes vorzubereiten und auszuführen.

(Nr. 3475.)

Der

Der Deichhauptmann hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Deichamtes, die er für gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Gestatten es die Umstände, so ist zuvor in der nächsten Sitzung des Deichamtes nochmals eine Verständigung zu versuchen;

- c) die Grundstücke und Einkünfte des Verbandes zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Deichamts-Beschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzugeben und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Die Termine der regelmäßigen Kassenrevisionen sind dem Deichamte mitzuteilen, damit dasselbe ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um diesem Geschäfte beizuwollen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist ein vom Deichamte ein für allemal bezeichnetes Mitglied zuzuziehen;
- d) den Deichverband in Prozessen, sowie überhaupt nach Außen zu vertreten, im Namen desselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Verbandes in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Verbandes von dem Deichhauptmann oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet, indeß ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von funfzig Thalern und mehr der genehmigende Besluß oder Vollmacht des Deichamtes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter funfzig Thaler schließt der Deichhauptmann allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Deichamte zur Kenntnißnahme vorzulegen;
- e) die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren;
- f) die Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen nach der Deichrolle und den Beschlüssen des Deichamtes auszuschreiben, die Deichrolle und sonstigen Hebelisten auf Grund des Deichkatasters aufzustellen und vollstreckbar zu erklären und die Beitreibung aller Beiträge und Strafgelehrer von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution zu bewirken durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der gewöhnlichen Ortspolizei-Behörden. Die Hebelisten (Rollen) müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein;
- g) die Deichbeamten zu beaufsichtigen, von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, die halbjährige Deich- und Grabenschau im Mai und Oktober nach Verabredung mit dem Deichinspektor auszuschreiben und jedesmal selbst in Gemeinschaft mit dem Deichinspektor abzuhalten. Ueber den Befund und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen;
- h) nach dem Jahres schlusß dem Deichamte einen Jahresbericht über die Resultate der Verwaltung vorzulegen.

§. 34.

Die Etatsentwürfe und Jahresrechnungen sind vom Deichrentmeister dem Deichhauptmann vor dem 15. Mai zur Vorprüfung einzureichen und werden von

von diesem mit seinen Bemerkungen dem Deichamte in der Juni-Versammlung zur Feststellung vorgelegt.

Der Etat ist vor der Feststellung und die Rechnung nach der Feststellung vierzehn Tage lang in einem von dem Deichamte zu bestimmenden Lokale zur Einsicht der Deichgenossen offen zu legen.

Der Deichhauptmann vollzieht alle Zahlungs-Anweisungen auf die Deichkasse. Die Anweisungen, welche von dem Deichinspektor innerhalb der ihm zur Disposition gestellten Summen an die Deichkasse erlassen worden, sind dem Deichhauptmann nachträglich zur Einsicht vorzulegen.

§. 35.

Berichtigungen des Deichkatasters finden nur statt auf Grund eines Decrets des Deichhauptmanns, welchem beglaubigte Abschrift von dem betreffenden Beschlusß des Deichamtes oder der Regierung beigefügt sein muß.

§. 36.

Gegen die besoldeten Unterbeamten des Verbandes — mit Ausschluß des Deichinspektors und des Deichrentmeisters — kann der Deichhauptmann Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, sowie nöthigenfalls ihnen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 37.

Der Deichhauptmann untersucht die deichpolizeilichen Vergehen der Mitglieder des Deichverbandes und setzt gegen diese die Strafen fest. Binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung des Strafresoluts kann der Angeklagte entweder Untersuchung vor dem Polizeirichter verlangen oder Rekurs an die Regierung bei dem Deichhauptmann anmelden. Geschieht weder das Eine noch das Andere, so behält es bei der Straffestsetzung des Deichhauptmanns sein Bewenden.

Deichpolizei-Kontraventionen anderer Personen sind zur Bestrafung durch den Polizeirichter anzuseigen, wenn nicht der Freveler freiwillig die ihm vom Deichhauptmann bekannt gemachte Geldstrafe zur Deichkasse einzahlts.

Die Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe muß in jedem Falle durch den Polizeirichter auf Antrag des Deichhauptmanns und des Polizeianwalts bewirkt werden.

Die vom Deichhauptmann allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Deichkasse.

§. 38.

Der Deichhauptmann ist stimmberechtigter Vorsitzender des Deichamtes; er beruft dessen Versammlungen, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben.

(Nr. 3475.)

§. 39.

§. 39.

2. Deichin-
spector.

Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes, mit Einschluß der zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maßregeln. Er muß die Qualifikation eines für den Staatsdienst geprüften Baumeisters besitzen. Seine Wahl und Bestätigung erfolgt in der für den Deichhauptmann vorgeschriebenen Weise.

§. 40.

Der Deichinspektor entwirft die Anschläge zur Unterhaltung und Herstellung der Sozietätsanlagen und legt solche dem Deichhauptmann zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Deichamtes vor.

Die Projekte über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 41.

Wird von dem Deichamte die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt, welche nach der Erklärung des Deichinspektors ohne Gefährdung der Sozietätszwecke weder unterlassen, noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Regierung (confr. §. 30.) von dem Deichinspektor eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§. 42.

Die Ausführung der von dem Deichamte oder von der Regierung beschlossenen Bauten ist von dem Deichinspektor zu leiten.

Auch die laufende Beaufsichtigung und Unterhaltung der Deiche, Gräben, Schleusen, Uferdeckwerke und Pflanzungen erfolgt unter der Leitung des Deichinspektors.

Die Unterbeamten, Deichschöppen, Wach- und Hülfsmannschaften haben dabei, und insbesondere bei der Vertheidigung gegen Wassergefahr, die Anweisungen des Deichinspektors pünktlich zu befolgen.

Innerhalb der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds und der genehmigten Anschläge kann der Deichhauptmann zur Vereinfachung des Geschäftes bestimmte Summen dem Deichinspektor zur Disposition stellen, bis zu deren Höhe die Deichkasse auf Anweisung des Deichinspektors Zahlung zu leisten hat.

Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deichinspektor erfolgen.

Der halbjährigen Schau muß der Deichinspektor beiwohnen.

§. 43.

§. 43.

In dringenden Fällen, wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten nothwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung der Sozietätszwecke nicht aufgeschoben werden kann, ist der Deichinspektor befugt und verpflichtet, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen.

Er muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Deichhauptmann und, wenn letzterer sich nicht einverstanden erklären sollte, der Regierung anzeigen.

Dieselbe Anzeige ist der nächsten gewöhnlichen Versammlung des Deichamtes zu machen. Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahres-Einnahmen der Deichkasse nicht bestritten werden, so muß das Deichamt in kürzester Frist außerordentlich berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu beschließen.

§. 44.

Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deichsekretärs versehen kann, wird von dem Deichamte im Wege eines kündbaren Vertrages gegen Bewilligung einer Prozent-Einnahme von den gewöhnlichen Deichkassenbeiträgen, sowie unter der Verpflichtung zur Kautionsbestellung angenommen.

3. Deich-
rentmeister.

§. 45.

Der Deichrentmeister verwaltet die Deichkasse und führt das Deichkataster. Er hat insbesondere:

- a) die Etats-Entwürfe nach den Anweisungen des Deichhauptmanns aufzustellen;
- b) die sämmtlichen Einnahmen der Deichkasse einzuziehen, die Restantenlisten zu fertigen und dem Deichhauptmann vorzulegen;
- c) die gewöhnlichen und außerordentlichen Zahlungen aus der Deichkasse nach den Anweisungen des Etats und des Deichhauptmanns zu bewirken; er hat namentlich auch die Gelder an die Lohnarbeiter auf den Baustellen zu zahlen und darf sich hierbei nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns durch die Deichschöppen vertreten lassen;
- d) die jährliche Deichkassen-Rechnung zu legen;
- e) das Deichkataster nach den Dekreten des Deichhauptmanns (§. 35.) zu berichtigen;
- f) wenn er zugleich Deichsekretär ist, die Expeditions-, Kanzlei- und Registratur-Geschäfte zu besorgen und die Protokolle bei den Deichschauen und Deichamts-Versammlungen zu führen.

§. 46.

Die erforderlichen Unterbeamten — als Dammmeister oder Wallmeister für die spezielle Beaufsichtigung der Arbeiter, der Deiche, Gräben, Schleusen ^{4. Unter-}beamte.
Jahrgang 1852. (Nr. 3475.)

und Grundstücke des Verbandes — werden von dem Deichhauptmann nach Anhörung des Deichamtes gewählt und angestellt. Das Deichamt bestimmt die Zahl und den Geschäftskreis dieser Beamten und beschließt, ob die Anstellung auf Kündigung, auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf Lebenszeit erfolgen soll.

§. 47.

Zu diesen Posten sollen nur solche Personen berufen werden, von deren hinreichender technischer Kenntniß und Uebung sich der Deichinspektor versichert hat, die vollkommen körperlich rüstig sind und die gewöhnlichen Elementar-Kenntnisse insoweit besitzen, daß sie eine verständliche schriftliche Anzeige erstatten und eine einfache Verhandlung aufnehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung führen können.

§. 48.

5. Deichschöppen. Der Deichhauptmann theilt nach Anhörung des Deichamtes die Deiche in fünf Aufsichtsbezirke. Für jeden Bezirk werden zwei Deichschöppen aus der Zahl der Deichgenossen auf sechs Jahre vom Deichamte erwählt und vom Deichhauptmann bestätigt. Mitglieder des Deichamtes — mit Ausnahme des Deichhauptmanns und Deichinspektors — können auch zu Deichschöppen ernannt werden.

Die Deichschöppen sind Organe des Deichhauptmanns und Deichinspektors und verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten, namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks dieselben zu unterstützen.

§. 49.

Die Deichschöppen haben in ihren Bezirken im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung eine Mitaufsicht über den Zustand der Deiche und sonstigen Sozialitätsanlagen zu führen, sie haben von deren Zustand fortwährend Kenntniß zu nehmen, den Deich- und Grabenschauen in ihrem Bezirk und den benachbarten Bezirken beizuwöhnen und die bemerkten Mängel, sowie auch Anträge und Beschwerden von Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder Inspektor anzuzeigen. Sie können von dem Deichhauptmann und resp. dem Deichinspektor mit Führung und Aufnahme einfacher Untersuchungen und Verhandlungen, und bei vorkommenden Bauten mit der Kontrolle der Unterbeamten und Arbeiter, mit der Abnahme der zu liefernden Baumaterialien, sowie mit der Ablohnung der Arbeiter auf der Baustelle, beauftragt werden.

Bei den Lohnzahlungen, welche ein Deichschöppen in Vertretung des Deichrentmeisters bewirkt, erhält der Deichschöppen als Remuneration sechs Pfennige pro Thaler der ausgezahlten Summe.

§. 50.

Sobald die Größe der Gefahr bei Eisgang oder Hochwasser die Bewachung der Dämme oder das Aufbieten der Naturalleistungen nothwendig macht,

macht, sind die Deichschöppen unter Leitung des Deichinspektors dazu berufen, innerhalb ihres Bezirks die Hülfsleistungen der Wachmannschaften und Deichgenossen zu ordnen und zu leiten, für die Beschaffung der erforderlichen Schutzmaterialien zu sorgen und die Bewachung der Deiche zu kontrolliren.

§. 51.

Das Deichamt hat über alle Angelegenheiten des Deichverbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder dem Deichinspektor überwiesen sind. Die von dem Deichamte gefassten Beschlüsse sind für den Deichverband verpflichtend; die Ausführung der gefassten Beschlüsse erfolgt durch den Deichhauptmann. 6. Das Deichamt.

Die Mitglieder des Deichamtes sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Das Deichamt kontrollirt die Verwaltung. Es ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Überzeugung zu verschaffen.

Es kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 52.

Das Deichamt besteht aus zehn Mitgliedern, nämlich:

- a) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden;
- b) dem Deichinspektor und
- c) acht Repräsentanten der Deichgenossen, welche nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts gewählt werden.

§. 53.

Das Deichamt versammelt sich alle Jahre regelmäßig zweimal, im Anfange Juni und November. Im Fall der Nothwendigkeit kann das Deichamt von dem Deichhauptmann außerordentlich berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

§. 54.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird von dem Deichamte einmal für allemal festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher statthaben.

§. 55.

Das Deichamt kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn das Deichamt, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl (Nr. 3475.)

zahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 56.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 57.

In Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Deichverbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Deichhauptmann, oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Deichverbandes zu sorgen und nothigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 58.

Die Beschlüsse des Deichamtes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Deichamte gewählter, in einer Deichamtssitzung hierzu von dem Deichhauptmann vereideter Protokollführer vertreten.

§. 59.

Das Deichamt beschließt insbesondere:

- a) über die zur Erfüllung der Soziätatzwecke (§§. 1. bis 4.) nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben, über außerordentliche Deichkassenbeiträge und etwanige Anleihen (cfr. §§. 33. 40. 43.);
- b) über Berichtigungen des Deichkästners (§§. 11. und 12.);
- c) über Erlass und Stundung der Deichkassenbeiträge (§§. 13. bis 15.);
- d) über die Repartition der Natural-Hülfssleistungen (§. 19.);
- e) über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien (§. 26.);
- f) über Geschäfts-Anweisungen für die Deichbeamten (§. 28.);
- g) über die Wahl des Deichhauptmanns, seines Stellvertreters, des Deich-Inspectors, des Deichrentmeisters und der Deichschöppen (§§. 32. 39. 44. 48.), sowie über die Zahl der Unterbeamtenstellen (§. 46.);
- h) über die den Beamten des Deichverbandes zu gewährenden Besoldungen, Pensionen, Diäten oder Remunerationen für baare Auslagen;
- i) über

- i) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Deichverbandes;
- k) über den jährlichen Etat der Deichkasse und die Decharge der Rechnungen;
- l) über Verträge und Vergleiche, welche Gegenstände von 50 Rthlrn. oder mehr betreffen (§. 33. d.).

§. 60.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

- a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Mittel zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Schuld jedesmal festzustellen sind;
- b) zu den Projekten über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung von Deichen und über den Ver- schluss von Deichbrüchen;
- c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes;
- d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Deichhauptmanns und Deichinspektors.

Sollte das Deichamt ganz ungenügende Besoldungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthig- falls erhöhet werden.

§. 61.

Die Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wählen jährlich zwei Deputirte, welche der ganzen Deich- und Grabenschau beiwohnen müssen. Jeder der übrigen Repräsentanten kann der Schau ebenfalls beiwohnen.

Die Repräsentanten sind befugt und verpflichtet, als Bezirksvertreter auch außerhalb der Sitzungen des Deichamtes die Interessen des Deichverbandes zu überwachen, die Unterbeamten zu kontrolliren und die wahrgenommenen Mängel, sowie die Wünsche der Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder dem Deichamte vorzutragen.

S e c h s t e r A b s c h n i t t.

§. 62.

Behufs der Wahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird die zum Deichverbande gehörende Niederung in fünf Bezirke eingetheilt, von welchen

1) der amte.

1) der 1ste Bezirk, die Mühlberger Feldslur, die Mühlberger Stadtlage und den Schloßwerder umfassend	2 Repräsentanten
2) der 2te Bezirk, die Fichtenberger und Boragker Flur	2 =
3) der 3te Bezirk, die Domaine Borschütz	1 =
4) der 4te Bezirk, die Feldmark Köttlikz	2 =
5) der 5te Bezirk, die Ländereien des Ritterguts Kloster Gündenstern	1 =
	8 Repräsentanten

und eine gleiche Zahl von Stellvertretern auf sechs Jahre wählt.

Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel — und zwar das erste Mal zwei, das zweite und dritte Mal drei — aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Voos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wahlbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urteil verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wahlbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. — Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. — Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 63.

Die Repräsentanten werden in jedem Bezirke nach absoluter Stimmenmehrheit von denjenigen Deichgenossen gewählt, welche mindestens zehn Normalmorgen nach dem Deichkataster versteuern.

Wer mit einer Fläche von zehn bis zu zwanzig Morgen katastriert ist, hat Eine Stimme, wer zwanzig Morgen bis zu dreißig Morgen versteuert, zwei Stimmen u. s. w. Niemand kann jedoch für seine Person mehr als zehn Stimmen abgeben.

§. 64.

Stimmfähig bei der Wahl ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den vorgeschriebenen Grundbesitz hat, mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urteil verloren hat.

Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen, dergleichen Frauen und Minderjährige, haben Stimmrecht für ihre deichpflichtigen Grundstücke und dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeipächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen stimmfähigen Deichgenosse zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Ge-

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur einer derselben im Auftrage der Uebrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 65.

Die Liste der Wähler jeder Wahlabtheilung wird mit Hülfe der Gemeindevorsteher von dem Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von einem Kommissarius der Regierung aufgestellt, welche auch die Wahl-Kommissarien ernennt.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 66.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über Gemeinde-wählen im Tit. III. §§. 77—84. und im Tit. V. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. analogisch anzuwenden.

§. 67.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgibt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 68.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landes- ^{Allgemeine} herrlicher Genehmigung erfolgen. ^{Bestimmung.}

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 29. November 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

(Nr. 3476.) Allerhöchster Erlass vom 29. November 1851., betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf den Chausseen von Montjoie über Höven und Schöneseiffen nach Schleiden und vom Dorfe Herhahn über Dreiborn nach Schöneseiffen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlass vom 13. November 1846. den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Montjoie über Höven und Schöneseiffen nach Schleiden und durch Meinen Erlass vom heutigen Tage den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von dem Dorfe Herhahn an der Gemünd-Einruhrer Gemeinde-Chaussee über Dreiborn nach Schöneseiffen genehmigt habe, will Ich den dabei betheiligten Gemeinden Behufs der künftigen Unterhaltung dieser Chausseen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarife verleihen, indem Ich zugleich bestimme, daß die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Vorschriften wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen Anwendung finden.

Dieser Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 29. November 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelswingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

Nebigirt im Bureau des Staats-Ministeriums

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)